

Friedhofsgebührensatzung des Marktes Rentweinsdorf (FGS) Vom 24.01.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlässt der Markt Rentweinsdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Rentweinsdorf erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Grabherstellungsgebühren (§ 5),
 - c) Bestattungs-, Benutzungs- und Dienstleistungsgebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Grabherstellungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§§ 6, 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen pro Jahr:

| Bezeichnung | Gebühr/Jahr |
|-----------------------|--------------------|
| a) Einzelgrabstätte | 46,00 € |
| b) Doppelgrabstätte | 92,00 € |
| c) Dreiergrabstätte | 138,00 € |
| d) Vierergrabstätte | 184,00 € |
| e) Kindergräber | 30,00 € |
| h) Urnengräber | 39,00 € |
| k) Urnenanlage „Ring“ | 64,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Grabgebühr anteilig entsprechend dem zu verlängernden Zeitraum erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Grabherstellungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (öffnen und schließen des Grabes) betragen einheitlich je Grabstelle:

| Bezeichnung | Gebühr |
|---|---------------|
| 1. Sargbestattung | |
| a) Normaltiefe | 755,00 € |
| b) Tieferlegung | 827,00 € |
| c) Kindergrab | 495,00 € |
| e) Zuschlag bei Kompressoreinsatz (Fels/Frost) | 114,00 € |
| f) Zuschlag bei Handschachtung | 483,00 € |
| g) Zuschlag bei Sondermaßnahmen, Grundwasser, außergewöhnlichen Ereignissen | 96,00 € |
| h) Zuschlag Bodenabtransport und Entsorgung | 196,00 € |
| i) Zuschlag Bodenabtransport zu Zwischenlager | 119,00 € |
| 2. Urnenbeisetzung | |
| Grabherstellung Urne | 392,00 € |

(2) Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag i.H. von 362,00 € erhoben.

§ 6 Benutzungs- und Dienstleistungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die
- Benutzung des Leichenhauses beträgt (von Montag bis Freitag) 108,00 € pro Tag. An Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen erfolgt die Nutzung unentgeltlich.
 - Benutzung der Kühlung beträgt 20,00 € pro Tag
 - Benutzung des Leichenhauses am Tag der Bestattung beträgt 54,00 €.
 - Reinigung des Leichenhauses beträgt 35,00 € pauschal

- (2) Die Gebühr für die Sargträgertätigkeit beträgt 67,00 € je Träger.
- (3) Für sonstige Benutzungs- und Dienstleistungsgebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn solch eine Vereinbarung nicht geschlossen wurde.
- (4) Die Gebühr für die Platte der Urnenanlage beträgt 196,00 €.

§ 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

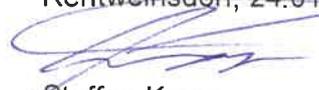
| Bezeichnung | Gebühr |
|---|---------------|
| a) Erteilung und Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 25,00 € |
| b) Bearbeitung eines vorzeitigen Verzichts auf ein Grabnutzungsrecht | 50,00 € |
| c) Ausstellung Grabplatzbescheinigung für das Krematorium | 10,00 € |
| d) Die Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung (Exhumierung, Umbettung) | 50,00 € |
| e) Einzelzulassung gewerblicher Arbeiten nach § 8 Friedhofs- und Bestattungssatzung | 30,00 € |
| f) Jahrezulassung gewerblicher Arbeiten nach § 8 Friedhofs- und Bestattungssatzung | 80,00 € |

- (2) Die Gebühr für sonstige Verwaltungsleistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, bestimmen sich nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 16.12.1991 mit allen folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Markt Rentweinsdorf
Rentweinsdorf, 24.01.2025


Steffen Kropp
Erster Bürgermeister



**Friedhofsgebührensatzung des Marktes Rentweinsdorf (FGS)
Vom 24.01.2025**

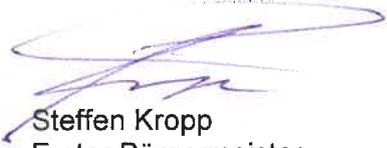
Bekanntmachungsvermerk

Der Marktgemeinderat Rentweinsdorf hat in seiner Sitzung vom 13.01.2025 unter TOP 7 eine neue Friedhofsgebührensatzung (FGS) erlassen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 24.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 während der Öffnungszeiten in Zimmer 2.06 zur Einsichtnahme aus.
Sie tritt am 31.01.2025 in Kraft.

Weiterhin ist die Satzung im Internet unter www.rentweinsdorf.de – (Satzungen) verfügbar.

Verwaltungsgemeinschaft Ebern
Ebern, 24.01.2025
Markt Rentweinsdorf



Steffen Kropp
Erster Bürgermeister

Amtstafel f. öffentl. Bekanntmachungen:

| | |
|-------------|------------|
| Angebracht: | 24.01.2025 |
| Abgenommen: | 25.02.2025 |